

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron Universität Salzburg

1. Bevollmächtigungen durch die Vizerektorin für Lehre und Studierende als monokratisches Organ für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen

1.

Die Dekaninnen und Dekane und die Leiterin oder der Leiter der School of Education werden ermächtigt, die Bachelor-, Master-, Diplom-, Doktorats- und Abschlussprüfungszeugnisse und die Bescheide über die Verleihung von akademischen Graden und akademischen Bezeichnungen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich zu unterfertigen.

Diese Ermächtigung kann an die Vizedekaninnen und Vizedekane bzw. an die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Leitung der School of Education delegiert werden.

Diese Ermächtigung umfasst nur jene Entscheidungen, mit denen einem Ansuchen vollinhaltlich stattgegeben wird. Alle anderen Entscheidungen sind der Vizerektorin für Lehre und Studierende als monokratischem Organ zur Entscheidung vorzulegen.

Die Fertigungsklausel hat in allen Fällen zu lauten: „Für die Vizerektorin für Lehre und Studierende“

Diese Ermächtigung tritt am 1. 10. 2024 in Kraft und endet mit dem Ende der Funktionsperiode der Vizerektorin für Lehre und Studierende.

2.

Die Leiterin oder der Leiter der Rechtsabteilung wird zur selbständigen Bearbeitung von studienrechtlichen Angelegenheiten inkl. der Studienberechtigungsprüfung und zur Ausfertigung von studienrechtlichen Bescheiden in diesen Angelegenheiten und zur Ausstellung der Studienberechtigungszeugnisse ermächtigt.

Diese Ermächtigung umfasst nur jene Entscheidungen, mit denen einem Ansuchen vollinhaltlich stattgegeben wird. Alle anderen Entscheidungen sind der Vizerektorin für Lehre und Studierende als monokratischem Organ zur Entscheidung vorzulegen.

Die Fertigungsklausel hat in allen Fällen zu lauten: „Für die Vizerektorin für Lehre und Studierende“

Diese Ermächtigung tritt am 1. 10. 2024 in Kraft und endet mit dem Ende der Funktionsperiode der Vizerektorin für Lehre und Studierende.

3.

Die Studiendirektorin oder der Studiendirektor der Universität Mozarteum Salzburg wird ermächtigt, die im Rahmen des Bachelor- oder Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) eingebrachten Anträge auf Anerkennung von Prüfungen für die an der Universität Mozarteum angebotenen Unterrichtsfächer zu bearbeiten und entsprechende Anerkennungsbescheide auszustellen und zu unterfertigen.

Diese Ermächtigung kann an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter delegiert werden.

Diese Ermächtigung umfasst nur jene Entscheidungen, mit denen einem Ansuchen vollinhaltlich stattgegeben wird. Alle anderen Entscheidungen sind der Vizerektorin für Lehre und Studierende der Universität Salzburg als monokratischem Organ zur Entscheidung vorzulegen.

Die Fertigungsklausel hat in allen Fällen zu lauten: „Für die Vizerektorin für Lehre und Studierende der Universität Salzburg“

Diese Ermächtigung tritt 1. 10. 2024 in Kraft und endet mit dem Ende der Funktionsperiode der Vizerektorin für Lehre und Studierende der Universität Salzburg.

4.

Die Leiterin oder der Leiter der Studienabteilung wird zur selbständigen Bearbeitung von studienrechtlichen Angelegenheiten und zur Ausfertigung von studienrechtlichen Bescheiden in Zulassungs-, Beurlaubungs- und Studienbeitragsangelegenheiten ermächtigt.

Diese Ermächtigung umfasst nur jene Entscheidungen, mit denen einem Ansuchen dem Grunde nach stattgegeben wird. Alle anderen Entscheidungen sind der Vizerektorin für Lehre und Studierende als monokratischem Organ zur Entscheidung vorzulegen.

Die Fertigungsklausel hat in allen Fällen zu lauten: „Für die Vizerektorin für Lehre und Studierende“

Diese Ermächtigung tritt am 1. 10. 2024 in Kraft und endet mit dem Ende der Funktionsperiode der Vizerektorin für Lehre und Studierende.

Vizerektorin Prof.in Michaela Rückl

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Redaktion: Stefan Bohuny
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg